

derung und Beirung an uns völlig zu rechtem Eigen fallen und verfallen sein. Nach allen Punkten ist auch besonders abgesprochen und ausbedungen, dass dem obgenannten Graf Heinrich¹ und seinen Erben jetzt als rechtes Eigen zufallen und bleiben sollen alle die Leute und Güter, die der obgenannte Graf Rudolf⁵ selig gegen Bluden z²⁰ wärts gehabt hat, jenseits der Mark, die die Grafschaft teilt, wie oben gesagt ist, und auch jenseits dem vorgenannten Bach Meng¹² Bürs²¹ wärts, es sei die Vogtei Vallentschina²², die Genossenschaft zu Bludesch²³, Thüringen²⁴, Bürs²¹ oder anderswo, wo die weiter einwärts sesshaft und wohnhaft sind; dazu alle des Grafen Rudolfs⁵ seligen Leute und Güter am Eschnerberg²⁵ und besonders was er in seinen Händen gehabt und genossen hat und jenseits der Ill hinter Tosters²⁶ hinab, wo die Ill in den Rhein geht, es seien Leute oder Güter, Wiesen, Äcker, Holz oder Feld und auch alle verlorenen Leute, wo die oberhalb dem Schaanwald¹³ gesessen und wohnhaft sind, die zur Herrschaft nach Feldkirch gehört haben, und auch dazu die Leute zu Diepoldsau²⁷ und die Weingarten und der Burgstall zu Rebsstein²⁸, mit Gerichten und mit aller Befugnisgewalt und Zubehör, doch mit rechtlicher Bedingung ausgenommen die obgenannte Feste Tosters²⁶ mit aller ihrer Zubehör, Leute und Güter, wie sie von Graf Heinrich von Fürstenberg²⁹ gelöst wurde, darauf sollen er und seine Erben keinen Anspruch haben; ausgenommen sind auch die Bürger und Bürgerinnen, die zu Feldkirch Bürger sind, wo die sesshaft sind und vor allem überhaupt die Stadt Feldkirch, so dass die bei allen ihren Rechten, guten Gewohnheiten, Briefen und Gütern, wo die gelegen sind, völlig bleiben sollen ohne alles Hindern und Beirren durch den vorgenannten Grafen Heinrich¹ von Sargans und seine Erben. Auch ist nach allen Punkten ausbedungen und abgesprochen wegen seiner Grafschaft und aller seiner Leute, Güter, Gerichte und Geleite, die er bisher innegehabt besessen und genossen hat und wie seine Vorfahren ihm das vererbt haben, dass er und seine Erben dabei auch durchaus bleiben sollen ohne Verhinderung und Beirung ohne jeden Betrug. Und insbesondere ist auch abgesprochen wegen des Geleites: wenn jemand nach Feldkirch käme, der Geleit haben möchte nach Bluden z²⁰ oder nach Vaduz³⁰, das soll er (Heinrich) einem Biedermann zu Feldkirch anvertrauen, der das seinetwegen und in seinem Namen und an seiner Statt geben soll, wenn er selbst nicht in Feld-